

I n f o r m a t i o n s b l a t t

für Antragsteller eines Ausweises nach § 29b StVO

("Gehbehindertenausweis", "Parkgenehmigung", Ausweis mit dem Rollstuhlsymbol)

Voraussetzung zur Erlangung:

1. Es muss eine **dauernde** starke Gehbehinderung vorliegen.
D.h. die Gehbehinderung besteht schon längere Zeit oder wird voraussichtlich über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten weiter bestehen. Vorübergehende Gehbehinderungen durch Operationen oder Gipsverbände erfüllen deshalb diese Voraussetzung nicht.
2. Es muss eine **starke** Gehbehinderung vorliegen.
Richtlinien und ständige Rechtsprechung zu diesem Gesetz besagen, dass eine Oberschenkelamputation oder eine gleichartige Behinderung vorliegen muss. Auf Grund dieser Behinderung muss die Person auf einen Rollstuhl, Krücken oder Personenhilfe angewiesen sein bzw. sich nicht ohne Stützapparat in aufrechter Körperhaltung fortbewegen können.
3. Es muss eine dauernde starke **Gehbehinderung** vorliegen.
Der Antrag kann sich nur auf das Vorliegen einer Gehbehinderung beziehen. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die prozentuelle Einstufung der Invalidität sind nicht von Belang. Auch innere Krankheiten (Herz- und Lungenerkrankungen) erfüllen in den meisten Fällen die Voraussetzungen nicht.
4. Die **dauernde starke Gehbehinderung** ist vom Amtsarzt der zuständigen Bezirkshauptmannschaft festzustellen. Hierbei geht es nur um medizinische Befunde, soziale und steuerliche Gesichtspunkte bleiben ausser Betracht.

Vorgangsweise:

- a) Einholen der einschlägigen Facharztbefunde.
- b) Terminvereinbarung in der Gesundheitsabteilung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Als Nachweis für die **Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** bzw. **Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer sowie Bezug einer Gratis-Autobahnvignette** gilt auch der Schwerbehindertenausweis oder eine Feststellung im Sinne des Bundesbehindertengesetzes. Antragstellung und nähere Auskunft beim Bundessozialamt, 6900 Bregenz, Rheinstrasse 32, Tel. 05574/309-27.